

**in 01326 Dresden, Pillnitzer Landstraße 38**

**Schule-Ruf: (03 51) 26 66 96 10 / Fax: (03 51) 26 66 96 11  
E-Mail: gs\_062@dresdner-schule.de**

**Hort-Ruf: (03 51) 2 64 10 85 / Fax: (03 51) 26 32 79 00  
E-Mail: hort-62.grundschule@dresden.de**

**- Öffentlicher Aushang -  
Die Belehrung in Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.**

**Präambel**

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

**0. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung**

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

**1. Unterrichts- und Hortzeiten**

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die Unterrichtsräume können morgens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommende Schüler und Schülerinnen ist bis dahin der Aufenthalt im Frühhort möglich.

Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies ein/zwei Schüler oder Schülerinnen (gemeinsam) sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.

Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz.  
Verspätet ankommende Schüler melden sich unverzüglich in der Klasse!

Innerhalb von 15 Minuten nach Unterrichtsschluss ist das Schulhaus wieder zu verlassen.  
Hortkinder melden sich zügig bei der Horterzieherin bzw. dem Horterzieher.

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler und Schülerinnen in den vorgesehenen Räumen auf.

Während der kleinen Pausen bleiben die Schüler in den Klassenräumen. Während der Hofpausen halten sich die Schüler bei entsprechendem Wetter im Freien auf dem Schulgelände auf.  
Kinder, die bis zur 6. Stunde Unterricht haben, können in der 2. Hofpause das Mittagessen einnehmen.

Treppen und Fluchtwege sind freizuhalten!

Das Schulgrundstück darf während der Unterrichts- und Hortzeit durch Schüler nicht eigenmächtig verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen.

*Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der 62. Grundschule und des Hortes an der 62. Grundschule*

Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

	07:45 Uhr bis 08:00 Uhr	Öffnen der Schule
1. Stunde	08:00 Uhr bis 08:45 Uhr	
2. Stunde	08:55 Uhr bis 09:40 Uhr	
	Hofpause	
3. Stunde	10:05 Uhr bis 10:50 Uhr	
4. Stunde	11:00 Uhr bis 11:45 Uhr	
	Hofpause	
5. Stunde	12:20 Uhr bis 13:05 Uhr	
6. Stunde	13:15 Uhr bis 14:00 Uhr	
7. Stunde	14:10 Uhr bis 14:55 Uhr	
	oder	
1. Block	08:00 Uhr bis 09:40 Uhr	Pause individuell
	Hofpause	
2. Block	10:05 Uhr bis 11:45 Uhr	Pause individuell
	Hofpause	
3. Block	12:20 Uhr bis 14:00 Uhr	Pause individuell

Reglungen bei „Hitzefrei“

- 1. Stunde: 08:00 Uhr bis 08:45 Uhr (45 Minuten)
- 2. Stunde: 08:55 Uhr bis 09:40 Uhr (45 Minuten)

Erste Hofpause

- 3. Stunde: 10:05 Uhr bis 10:50 Uhr (45 Minuten)
- 4. Stunde: 11:00 Uhr bis 11:45 Uhr (45 Minuten)

Zweite Hofpause

- 5. Stunde: 12:20 Uhr bis 12:50 Uhr (30 Minuten)

10 Minuten Pause

- 6. Stunde: 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr (30 Minuten)

Je nachdem, wie lange in den Klassen der reguläre Unterricht geht, wechseln die Kinder dann in den Hort bzw. die Hauskinder gehen nach Hause oder werden abgeholt.

[Grundschulordnung § 9 Absatz 5 – Lassen die äußeren Umstände keinen sinnvollen Unterricht zu (etwa bei großer Hitze), kann die Schulleiterin den Unterricht vorzeitig beenden.]

Sprechzeiten der Schulleitung: donnerstags nach vorheriger Absprache  
Sprechzeiten der Hortleitung: Dienstag bis Freitag nach vorheriger Absprache

*Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der 62. Grundschule und des Hortes an der 62. Grundschule*

Für Hortkinder öffnet der Frühhort um 06:15 Uhr im „Roten Zimmer“ auf der ersten Etage. 07:45 Uhr gehen die Schülerinnen und Schüler in ihre Klassenräume. Bei Bedarf betreut der Hort auch in der 1. Stunde die Hortkinder. Die Hortbetreuungszeit am Nachmittag ist von 11:45 Uhr bis 18:00 Uhr.

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen.

## **2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen**

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (im Fahrradständer) ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoffbetriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Die Ein-/Ausfahrt ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung zulässig.

Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen. Sie sind grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

## **3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung**

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.

Alkoholische Getränke und der Besitz bzw. die Einnahme von Drogen und Rauschmitteln sind nicht erlaubt und werden geahndet. Dies gilt auch für den Besitz und Umgang mit gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Waffen.

Im Haus tragen alle Kinder Wechselschuhe.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Außengelände ist zu achten, Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul- bzw. Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind durch den Verursacher selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen; Stühle sind grundsätzlich nach der letzten Unterrichtsstunde, spätestens nach der Erledigung der Hausaufgaben im Hort auf die Bänke zu stellen.

Schüler/Hortkinder, die wiederholt und in besonderem Maß gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen werden.

Die Fenster bleiben in den Pausen geschlossen. Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist grundsätzlich nur den Lehrern/Erziehern gestattet.

Das Aufsteigen und Aufsetzen auf Geländer rund um das Atrium und an der Treppe ist streng verboten. Es ist grundsätzlich verboten, etwas über ein Geländer oder Treppen zu werfen.

Das Öffnen oder Zusammenschieben der Trennwand im Mehrzweckraum geschieht nur durch den Hausmeister.

Die Schlüsselordnung des Hauses ist einzuhalten.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

#### **4. Unerlaubte Handlungen**

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, an Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Handys sind im Unterricht prinzipiell abzuschalten und in der Tasche aufzubewahren. Im Hort gilt diese Regelung ebenso.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

#### **5. Versicherungsschutz**

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert. Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind dem Hausmeisterdienst zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bis zum Schuljahresende bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg, im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/dem Hort anzuzeigen.

*Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der 62. Grundschule und des Hortes an der 62. Grundschule*

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

## **6. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall**

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz auf dem Schulhof, am hinteren Ende der Laufbahn. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten. Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C).

## **7. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen**

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen der Werk- und Informatikraum sowie die Bibliothek. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtsführenden Person betreten werden.

Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer bzw. der Schulleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars sowie für die Einhaltung des Urheberschutzes der Software.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgelegt; diese sind einzuhalten. Abdeckungsnetze dürfen nicht betreten werden.

## **8. Rechtsgrundlagen**

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.

Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bis zum 2. Tag durch die Klassenleiter/-innen, ab dem 3. Tag durch die Schulleitung.

Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht durch bspw. Praktikanten, Fachberater bzw. andere dienstliche Mitarbeiter entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter [www.revosaxsachsen.de](http://www.revosaxsachsen.de) aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter [www.sachsen-macht-schule.de](http://www.sachsen-macht-schule.de) finden sich weitere Informationen.

*Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der 62. Grundschule und des Hortes an der 62. Grundschule*

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter [www.kita-bildungsserver.de/recht/](http://www.kita-bildungsserver.de/recht/) finden sich weitere Informationen.

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.

## **9. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen**

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

In den objektspezifischen Regelungen/Brandschutzordnung wird geregelt, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern. Die vordere Schultür ist ab 08:05 Uhr abgesperrt. Besucher und Besucherinnen oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. unverzüglich im Schulsekretariat bzw. beim Hausmeister an- und abzumelden.

Die Eingangstür für die Personensorgeberechtigten, Geschwister etc. befindet sich auf der Hofseite des Schulgebäudes. Besucher und Besucherinnen, Personensorgeberechtigte, Geschwister etc. haben sich bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

## **10. Wahrnehmung des Hausrechts**

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

*Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der 62. Grundschule und des Hortes an der 62. Grundschule*

## **11. In Kraft treten**

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom 26.06.2019 bestätigt und tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnung Werken, die Computernutzungsordnung, die Bibliotheksordnung vom sowie die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (= Brandschutzordnung Teil B+C) mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung (für die Schulsporthalle mit Freisportanlage).

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigefügten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.  
In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Schulleiter/in sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Körner  
Rektorin

Köhler  
Hortleiterin

Meinck  
Elternratsvorsitzender